



Leitfaden Dienstreiseanträge

Freiwillige Feuerwehren Ingolstadt



Herausgeber: Stadt Ingolstadt

Stand: 29.02.2024

Version: 1.1

Überprüfungsintervall

Der Herausgeber empfiehlt das vorliegende Dokument spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten bzw. nach dem letzten Änderungsdatum (siehe hierzu im Änderungsverzeichnis des Dokumentes) auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Impressum

Titel des Dokumentes: Leitfaden Dienstreiseanträge
Freiwillige Feuerwehren Ingolstadt

Autoren: BA Florian Weglöhner

Lektoren: Ltd. BD Josef Huber
BOR Florian Wenzl

Mitzeichnung: Ltd. BD Josef Huber

Abbildungen: III/37-PÖ

Herausgeber: Stadt Ingolstadt

Kontakt: stab.amtsleitung.feuerwehr@ingolstadt.de

Urheber- und Kopierrechte: Eine Vervielfältigung dieses Dokumentes oder Teile davon ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, Texten und Tabellen, der Mikroverfilmung und der Einspeisung in Datenbanksysteme bleiben, auch auszugsweise, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt und dem Urheber vorbehalten.
© Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt und Urheber.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	1
2. Definition einer Veranstaltung mit dienstlichem Charakter.....	3
3. Weitere Bewertungshilfen zur Einordnung einer Veranstaltung mit dienstlichem Charakter.....	5
4. Verwendung der Feuerwehrfahrzeuge bei Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter .	6
4.1 Erlöschen des Versicherungsschutzes.....	6
4.2 Zuwendung.....	6
4.3 Steuerhinterziehung.....	7
5. Schema Feststellung Veranstaltungscharakter.....	8
6. Dienstreiseantrag Freiwillige Feuerwehr.....	9
6.1 Formular.....	9
6.2 Ausfüllhilfe.....	10
6.2.1 Antrag auf Genehmigung.....	10
6.2.2 Genehmigung.....	11
6.2.3 Ablage 37-GZ und Eintrag in Dienstplankalender.....	11
6.3 Zuständigkeit des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.....	12
7. Inkrafttreten.....	13
Änderungsverzeichnis.....	V

1. Vorwort

Liebe Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Ingolstadts,

mit Freude präsentieren wir Ihnen diesen Leitfaden für die Genehmigung von Dienstreiseanträgen. Die verantwortungsvolle Organisation und Durchführung von Dienstreisen spielt eine zentrale Rolle in der Einsatzvorbereitung, Fortbildung und im Erfahrungsaustausch unserer engagierten Feuerwehrleute. Sie ermöglichen es, die Fähigkeiten der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu erweitern, Erfahrungen auszutauschen und letztendlich noch besser für den Schutz und die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger einzutreten.

Dieser Leitfaden wurde entwickelt, um den Prozess der Dienstreiseanträge zu optimieren und klare Richtlinien zu etablieren. Dabei möchten wir betonen, dass der Genehmigung von Dienstreisen eine besondere Verantwortung zukommt. Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Kommandanten, verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umzugehen und sicherzustellen, dass jede Reise einen klaren Mehrwert für unsere Einsatzabteilungen und die Gemeinschaft bietet.

Den Freiwilligen Feuerwehren gebührt hohe Anerkennung und Wertschätzung für den selbstlosen Einsatz und die Bereitschaft, immer zur Stelle zu sein, wenn Hilfe gebraucht wird. Es ist unser Ziel, durch die Genehmigung angemessener Dienstreisen die nötige Unterstützung zu gewähren und das erbrachte Engagement zu würdigen. Denn jede berechtigte Dienstreise, sei es zur Teilnahme an Fortbildungen, Übungen oder Tagungen, trägt dazu bei, dass wir als Feuerwehr noch besser aufgestellt sind und im Ernstfall die bestmögliche Hilfe leisten können.

Wir bitten Sie daher, diesen Leitfaden aufmerksam zu lesen und die darin enthaltenen Richtlinien zu beachten. Er dient als Orientierungshilfe für den reibungslosen Ablauf der Dienstreiseanträge. Ihre Unterstützung und Mitarbeit sind von großer Bedeutung, um unseren Dienst in der Gemeinschaft weiterhin effektiv und vorbildlich zu gestalten.

Im Namen der Stadt Ingolstadt möchten wir Ihnen für die wertvolle Arbeit und das unermüdliche Engagement danken.

Mit freundlichen Grüßen

- *im Original gezeichnet* -

Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat

2. Definition einer Veranstaltung mit dienstlichem Charakter

Grundsätzlich unterfallen gemäß Artikel 9 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende **Tätigkeiten nicht dem Dienst eines Feuerwehrdienstleistenden**. Dazu gehören insbesondere

- die **Teilnahme an Festzügen**,
- der **Ordnerdienst bei Veranstaltungen** sowie
- die **Teilnahme an Feuerwehrfesten oder Festen anderer Hilfsorganisationen**,

sofern diese Tätigkeiten nicht im öffentlich-rechtlichen Rahmen der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr" erfolgen, sondern der privat-rechtliche **Feuerwehrverein** tätig wird.

Das bedeutet: es gibt Ausnahmen von den oben genannten nicht zum Dienst zählenden Tätigkeiten. Diese werden dann als Dienst angesehen, wenn die Veranstaltungen vom Willen und der Autorität der Gemeinde, vertreten durch den Kommandanten oder einen befugten Vorgesetzten bzw. Vertreter, getragen werden und somit im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Einrichtung "Feuerwehr" stehen.

Um zu bewerten, ob beispielsweise die Teilnahme an Feuerwehrfesten oder ähnlichen Veranstaltungen dem Dienst zugeordnet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden, ob diese der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" oder dem privat-rechtlichen Feuerwehrverein zuzurechnen sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzusetzen; der dienstliche Charakter muss grundsätzlich überwiegen.

In der Regel werden Kundgebungen des Deutschen Feuerwehrverbandes sowie Einsätze, bei denen Geräte der Feuerwehr verwendet werden (wie beispielsweise die Anbringung von Dekorationen mit der Feuerwehrdreileiter oder möglicherweise auch Begräbnisse und Ehrungen von Kameraden), als der öffentlichen Einrichtung zugehörig angesehen und somit als dienstliche Tätigkeiten betrachtet. Sportliche Betätigungen haben dann einen dienstlichen Charakter, wenn sie regelmäßig als Teil des Feuerwehrdienstes angesetzt werden, um die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrdienstleistenden zu fördern.

Im Gegensatz dazu wird beispielsweise die Mitwirkung in einer Feuerwehrmusikkapelle nicht mehr als dienstliche Tätigkeit betrachtet, da sie im Rahmen des Vereinslebens stattfindet.

Darüber hinaus wird ein Dienst im Sinne des Artikel 9 Absatz 5 Nummer 2 BayFwG auch angenommen, wenn Feuerwehrdienstleistende bei Veranstaltungen des Feuerwehrvereins helfen, die hauptsächlich der Werbung neuer Feuerwehrdienstleistender oder der Beschaffung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Feuerwehrgeräten dienen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dem Dienst einer Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung (Pflichtaufgaben und freiwillige Zusatzaufgaben) alles unterfällt, was von der Kommune geprüft und auf Grundlage des Artikel 9 Absatz 5 BayFwG bestätigt wird. Die genaue Zuordnung hängt jedoch von der Art und dem Zweck der Veranstaltung ab und muss im Einzelfall geprüft werden.

3. Weitere Bewertungshilfen zur Einordnung einer Veranstaltung mit dienstlichem Charakter

Nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle Personen, die in Unternehmen oder Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz ehrenamtlich tätig sind, an Ausbildungsveranstaltungen oder sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen dieser Einrichtungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen, kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII). Dazu gehören nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Versichert – und damit ein Beleg für den dienstlichen Charakter einer Aktivität – sind dabei neben den hoheitlichen Hilfeleistungen auch sonstige Aktivitäten, die den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr“ wesentlich zu dienen bestimmt sind oder deren Angelegenheiten wesentlich fördern (sog. „Repräsentanz des Ehrenamtes“). Beispiele hierfür sind etwa Sammlungen, Vorführungen zur Selbstdarstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (v.a. zur Mitgliedergewinnung), Förderung der Kameradschaft oder Aktivitäten, die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung „Feuerwehr“ unerlässlich sind.

Im geprüften Einzelfall kann auch die Teilnahme an Ausflügen, Festen oder ähnlichen Gemeinschaftsveranstaltungen sogar von Mitgliedern des privat-rechtlichen Feuerwehrvereins umfasst sein, wenn damit das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr maßgeblich unterstützt wird, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern: entscheidend ist in jedem Einzelfall zwingend, dass ein innerer Zusammenhang mit dem gemeindlichen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst besteht und die Teilnahme an oben genannten Veranstaltungen den Zwecken der Feuerwehr Ingolstadt wesentlich dient.

4. Verwendung der Feuerwehrfahrzeuge bei Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter

Sofern die Fahrzeuge der Feuerwehr Ingolstadt für eine Veranstaltung ohne überwiegend dienstlichen Charakter bewegt werden, sind Fragen bzw. Konsequenzen hinsichtlich des Versicherungsschutzes, der Zuwendung sowie der steuerlichen Behandlung zu berücksichtigen, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden soll:

4.1 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Die KFZ-Versicherung (Fahrzeugvollversicherung) gilt gemäß dem Versicherungsschein ausschließlich für die Verwendung als Sonderfahrzeug im Feuerwehr- und Katastrophenschutzdienst. Alle anderen Verwendungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für Fahrten im Rahmen der dienstlichen Zwecke der Feuerwehr Ingolstadt als gemeindliche Einrichtung besteht.

Somit besitzen die Fahrzeuge keinen Versicherungsschutz für nicht dienstliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).

4.2 Zuwendung

Eine zentrale Auflage im Zuwendungsbescheid ist, dass die Zuwendung ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet werden darf. Dabei ist eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung vorgeschrieben. Auch wird betont, dass alle Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, ausschließlich für den festgelegten Zweck verwendet und sorgfältig behandelt werden müssen. Eine anderweitige Verwendung vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bindungsfrist ist nicht gestattet.

Der Zweck der Zuwendung gemäß Punkt 1 der FwZR besteht darin, den Zuwendungsempfängern die erforderlichen Baumaßnahmen und Beschaffungen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Artikel 1 und 2 des BayFwG zu ermöglichen. Dies soll sicherstellen, dass die Feuerwehren der Gemeinden angemessen ausgestattet sind, um einen wirksamen Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten. Zusätzlich sollen die Landkreise unterstützt werden, damit sie die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlichen überörtlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen beschaffen können.

Demnach ist es vorgesehen, dass das Fahrzeug im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen verwendet wird, was Tätigkeiten mit überwiegend dienstlichem Charakter gemäß Artikel 9 Absatz 5 des BayFwG voraussetzt. Eine Nutzung außerhalb dieses Aufgabenbereichs während der Bindungsfrist ist nicht gestattet, andernfalls besteht die Verpflichtung zur Rückforderung der Zuwendung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen

würde zu einem Verstoß gegen die ordnungsgemäße Amtsführung führen, da eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung verpflichtend ist.

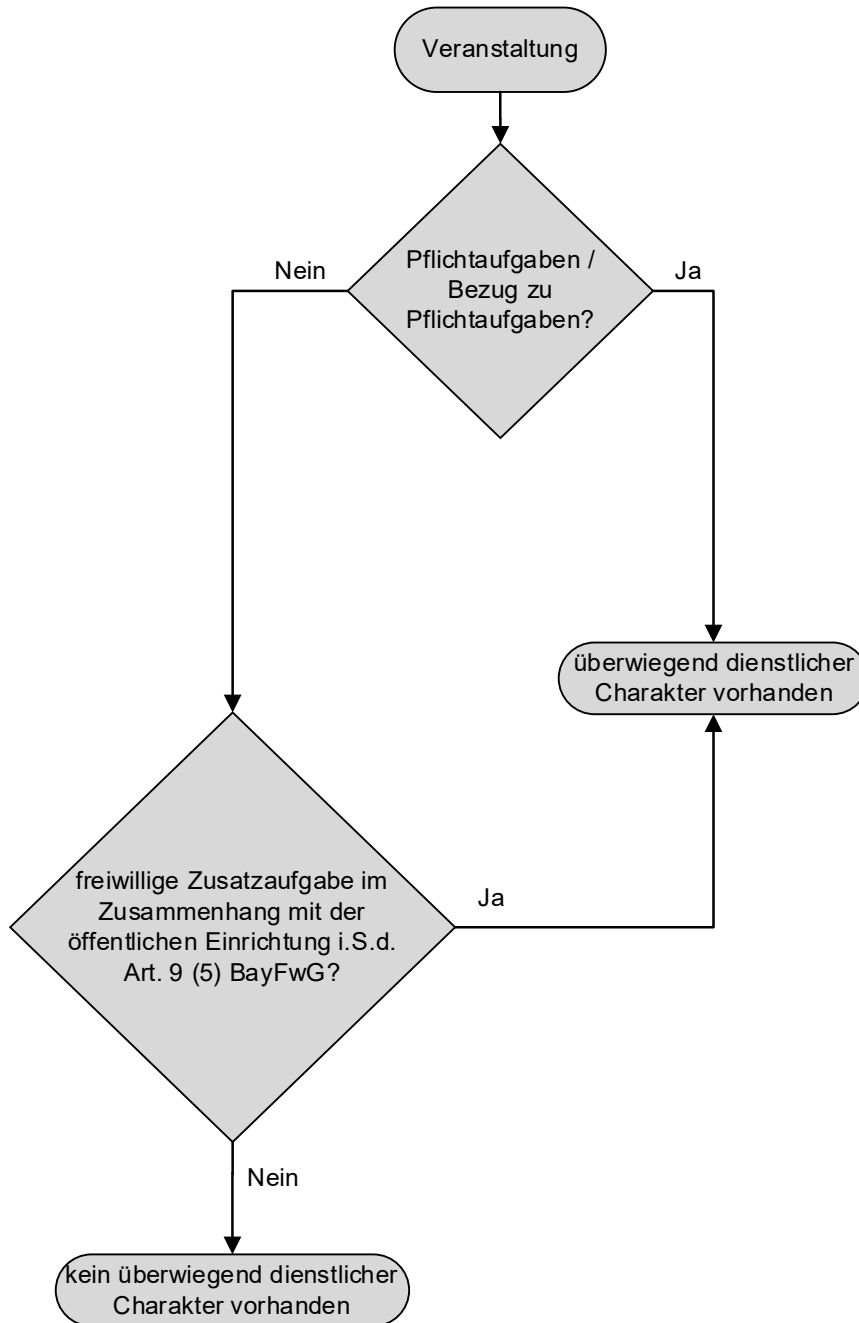
4.3 Steuerhinterziehung

Gemäß §3 KraftStG sind Fahrzeuge von der Steuer befreit, solange sie ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden: Feuerwehrdienst, Katastrophenschutz, ziviler Luftschutz, Unglücksfälle, Rettungsdienst oder Krankenförderung. Dabei ist es erforderlich, dass diese Fahrzeuge äußerlich als für diese spezifischen Zwecke bestimmbar erkennbar sind.

Jede Verwendung dieser Fahrzeuge außerhalb der Aufgaben der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen im Sinne von Artikel 9 BayFwG stellt eine Steuerhinterziehung dar und wird als Straftat betrachtet.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen – v.a. in den Fällen mehrmaliger oder sogar laufender Verstöße - trägt im vollen Umfang der Genehmigungsbeauftragte der Dienstreise und somit der zuständige Kommandant.

5. Schema Feststellung Veranstaltungscharakter



6. Dienstreiseantrag Freiwillige Feuerwehr

6.1 Formular

I. Antrag auf Genehmigung

einer Dienstreise Aus-/Fortbildungsreise
(z.B. Lehrgang, Seminar, Fachtagung)

Name, Vorname (Fahrer)	
Dienststelle	Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt -
Telefon	
(wichtig für Rückfragen)	
Reiseziel (=Geschäftsort)	
Reisedatum (am/von-bis)	
Zweck der Reise	
Voraus. Beginn d. Dienstgeschäfts am Geschäftsort (Datum, Uhrzeit)	
Voraus. Ende d. Dienstgeschäfts am Geschäftsort (Datum, Uhrzeit)	
Teilnahmegebühren	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mehrere Teilnehmer/innen an der Dienstreise (Angabe unbedingt erforderlich)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Namen:
Vorgesehenes Beförderungsmittel	<input type="checkbox"/> Deutsche Bahn AG <input type="checkbox"/> andere öffentl. Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> Dienst-Pkw Funkrufname: Kfz-Kennzeichen: Warnfahrzeug: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Mitfahrer/in bei: <input type="checkbox"/> Privat-Pkw, Begründung:
Bei Pkw-Benutzung: Name der Mitfahrer/innen	
Datum, Unterschrift Antragsteller	

II. Genehmigung

Der überwiegend dienstliche Charakter der Veranstaltung i.S.d. Art. 9 Abs. 5 BayFwG wird

festgestellt. nicht festgestellt und der Antrag somit nicht genehmigt.

Die Einsatzbereitschaft des Moduls „Warnen“ (min. fünf MZF/MTW einsatzklar im Stadtgebiet) wird

bestätigt. nicht bestätigt und somit die Dienstreise oder Aus-/Fortbildungsreise antragsgemäß nicht genehmigt.

Die Dienstreise Aus-/Fortbildungsreise wird

antragsgemäß genehmigt antragsgemäß nicht genehmigt:

Triftige/zwingende Gründe für die Benutzung des Privat-Pkw liegen nicht vor.
Kostenerstattung daher gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Reisekostengesetz (Kostenvergleich).

Die Verwendung des beantragten Dienst-Pkw wird ausgeschlossen.

Ingolstadt,

Kommandant / stellv. Kommandant
Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt -

III. Ablage 37-GZ und Eintrag im Dienstplankalender

6.2 Ausföhlhilfe

In diesem Abschnitt erfolgt eine kurze Erläuterung der wichtigsten Punkte für den Dienstreiseantrag.

6.2.1 Antrag auf Genehmigung

Unterschied zwischen Dienstreise und Aus-/Fortbildungsreise

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften **außerhalb** Ingolstadts (z.B. Dienstbesprechungen, Gerichtstermine, Messen, usw.).

Aus-/Fortbildungsreisen sind Reisen, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zur Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zur Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder zur Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderen Aufgaben **außerhalb** Ingolstadts unternehmen (z. B. Seminare, Fachtagungen, Lehrgänge, etc.).

Grundsätze bei der Planung

Dienst- und Aus-/Fortbildungsreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie unbedingt notwendig sind und der Zweck nicht auf andere Weise – etwa telefonisch oder schriftlich – erreicht werden kann.

Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten; auch bei der Wahl des Verkehrsmittels. Aus ökologischen Gründen sollen öffentliche Verkehrsmittel bevorzugt genutzt werden. Grundsätzlich ist die Bahn als sicheres und umweltfreundliches Beförderungsmittel zu nutzen.

Flugreisen sind aus umweltpolitischen Erwägungen zu vermeiden. Bei einer Distanz (zwischen den Flughäfen) von bis zu 500 Kilometern werden Flugreisen generell nicht genehmigt.

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung von Dienst-Kfz

Die Verwendung von Kraftfahrzeugen dient der rationellen Aufgabenerfüllung und wird bestimmt durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Anstelle öffentlicher Verkehrsmittel sind Dienstkraftfahrzeuge nur dann zu verwenden, wenn die Dringlichkeit oder die Art des Dienstgeschäftes dies erfordert.

Beim Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen sind die Fahrten auf dem günstigsten Weg auszuführen. Mehrere Fahrten sind nach Möglichkeit zusammenzulegen.

Verwendung von Privat-Kfz

Anstelle der oben aufgeführten Beförderungsmöglichkeiten ist auch die Benutzung des Privat-Kfz zugelassen. Das Vorliegen oder Fehlen von triftigen Gründen, hat Auswirkungen auf den Wegstreckenersatz.

Triftige Gründe zur Nutzung des Privat-Kfz sind:

- Geschäftsort ist nicht oder nur schwer mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erreichbar (mind. dreimaliges Umsteigen).
- Mitnahme mind. eines weiteren Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr
- Gesundheitliche Gründe
- Mitnahme der Persönlichen Schutzausrüstung

6.2.2 Genehmigung

Feststellung des dienstlichen Charakters der Veranstaltung

Der überwiegend dienstliche Charakter der Veranstaltung gem. Kapitel 2 ist durch den Genehmiger festzustellen. Sofern der überwiegend dienstliche Charakter nicht feststellbar ist, ist die Genehmigung zu versagen und die Begründung auf einem Beiblatt darzulegen.

Modul „Warnen“

Das Modul „Warnen“ darf durch Dienst- bzw. Aus-/Fortbildungsreisen nicht beeinträchtigt werden, d.h. dass sich mindestens fünf MZF/MTW einsatzklar im Stadtgebiet befinden müssen. Hierzu muss der Genehmiger sich beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz erkundigen, ob ausreichend Einsatzmittel verfügbar sind. Ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen, darf die Dienst- bzw. Aus-/Fortbildungsreise nicht mit dem beantragten Beförderungsmittel angetreten werden.

Genehmigung

Das Vorliegen der triftigen Gründe (siehe 6.2.1) ist zu prüfen und ggf. festzustellen. Sofern Gründe gegen die Genehmigung des beantragten Dienst-Kfz sprechen (insbesondere die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Moduls „Warnen“) ist das auf dem Antrag zu vermerken.

6.2.3 Ablage 37-GZ und Eintrag in Dienstplankalender

Nach der Genehmigung durch den zuständigen Kommandanten ist der Antrag an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (III/37/GZ) weiterzuleiten. Das Geschäftszimmer führt die Ablage und trägt die Dienstreise in den Dienstplankalender ein.

6.3 Zuständigkeit des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz

Das Amt 37 steht den Kommandanten jederzeit beratend zur Seite. Die abschließende Verantwortung über die ordnungsgemäße Genehmigung trägt jedoch stets der zuständige Kommandant.

Sollte Antragssteller der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr in eigener Angelegenheit sein, ist die Dienstreise weiterhin durch die Amtsleitung o.V.i.A. zu genehmigen.

7. Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt am 01.03.2024 in Kraft. Alle bisherigen Anweisungen, die diesem Leitfaden entgegenstehen, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ingolstadt, den 29.02.2024

- im Original gezeichnet -

Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat

Änderungsverzeichnis

Änderungen			Änderungen	Autor
Nr.	Datum	Version		
1	30.08.2023	0.1	Erstentwurf	Weg
2	09.10.2023	0.2	Überarbeiteter Entwurf	Mü
3	12.12.2023	1.0	Freigabe Müller	Weg
4	25.12.2023	1.1	Redaktionelle Überarbeitung, Anpassung Inkrafttreten	Weg